

Treffen der korporativen kommunalen Mitglieder in Bonn

Von Ulrike Löhr

Im Januar 2014 trafen sich, wie bereits im vergangenen Jahr, alle korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency Deutschland. Das Treffen fand in diesem Jahr auf Einladung der Bundesstadt Bonn statt. Erstmals dabei war auch eine Vertreterin des Innenministeriums Schleswig-Holstein, Kiel, ebenfalls korporatives Mitglied.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen dieses Mal schwerpunktmäßig Anti-Korruptionsregeln in Kommunen. Sie wurden am Beispiel der Bundesstadt Bonn erörtert. Im Bonner Rechnungsprüfungsamt gibt es einen Anti-Korruptionsbeauftragten. Für Vergaben ist ein zentrales Vergabeamt eingerichtet worden. Es existieren Sponsoring-Leitlinien für die Stadtverwaltung, noch nicht allerdings für die städtischen Unternehmen. Des Weiteren gibt es einen Ehrenkodex, der sich auf das nordrhein-westfälische Korruptionsbekämpfungsgesetz stützt sowie einen Ehrenrat. Maßnahmen wie Personalsrotation und das Mehr-Augen-Prinzip werden beachtet und im städtischen Auftrag tätige Externe müssen eine besondere Erklärung zur Korruptionsprävention unterzeichnen. Das Rechnungsprüfungsamt führt regelmäßige und unangemeldete Kontrollen durch, eigens ist auch eine mobile Prüfgruppe täglich auf den städtischen Baustellen unterwegs. Es entstand ein Erfahrungsaustausch über das Für und Wider von Ombudspersonen sowie die damit verbundenen Kosten. Um einen ausreichenden Hinweisgeberschutz zu gewährleisten, sollte nach überwiegender Meinung der Teilnehmenden das Amt einer Ombudsperson bevorzugt von Rechtsanwälten wahrgenommen werden, da diese einer Schweigepflicht unterliegen. Zudem wurden die Regelungen der korporativen Mitglieder zum The-



Teilnehmer des Treffens der korporativen kommunalen Mitglieder

ma „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ diskutiert. Die Wertgrenzen, unterhalb derer für Bedienstete die Annahme von Geschenken als genehmigt gilt, liegen mehrheitlich zwischen zehn und 25 Euro. Soweit im Einzelfall eine Zustimmung zur Annahme erforderlich ist, ist diese je nach Wert durch Amtsleitungen, Dezernenten oder Bürgermeister zu erteilen. In Einzelfällen ist darüber hinaus auch der oder die Antikorruptionsbeauftragte zu informieren (Berichtspflicht). Schließlich wurde intensiv und ohne abschließende Meinungsbildung die Frage erörtert, ob Rabatte durch städtische Mitarbeiter genutzt werden dürfen, wie beispielsweise Fitnessstudio-Nachlässe oder im Rahmen des Gesundheitsmanagements über den Versicherungsschutz hinausgehende Leistungen der Krankenkassen. Die Stadt Hilden berichtete über die dort durchgeführte Risikoanalyse in

der Verwaltung einer kleineren Kommune. Wesentliche Erkenntnis aus dem Verfahren war, dass die abgegebenen Fragebögen vor ihrer Auswertung einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden müssen und gegebenenfalls ergänzende Gespräche mit den Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten erforderlich sind. Bonn informierte über die dort jüngst erarbeiteten verbindlichen Leitlinien zur Bürgerbeteiligung. Von den beteiligten Mitgliedern wurden noch keine Erfahrungen mit internetbasierten Schulungssystemen zur Korruptionsprävention gemeldet. Für das nächste Treffen ist dieses Thema als Beratungsschwerpunkt vorgesehen. Es wird auf Einladung der Stadt Leipzig am 15. Januar 2015 stattfinden. |